

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

Allgemeiner Fachverband des Verkehrs
Bundessparte Transport und Verkehr
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1040 Wien
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283
E afv@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FV12/Mag. BI/Kc	3171	28-08-2006

Stellungnahme zum Entwurf über die geplante Novelle der KEM-V 2004, Abschaltung der Österreichweiten Taxi-Rufnummer 17XX

Der Allgemeine Fachverband des Verkehrs, die gesetzliche Interessensvertretung der Taxifunkzentralen, gibt vor dem Hintergrund der gem. § 110 Abs. 3 Z 2 geplanten Abschaltung des Rufnummerbereiches „17xx“ mit 12.5.2007 folgende Stellungnahme ab:

An die 250 Taxifunkzentralen nutzen, zum Teil gemeinsam mit Partnerunternehmen, die Telefonnummer „17XX“ zur Erbringung von Taxidiensten in Österreich.

Trotz der Bestimmung des § 110 Abs. 3 Z2 wurde in den letzten Jahren an der Weiterentwicklung dieser Dienstleistungen gearbeitet. Damit ist es gelungen - beispielsweise bei jenen Diensten, die österreichweit angeboten werden (z.B. 1718 von der Fa. WIHUP) - in allen neun Bundesländern etwa 3,5 Mio. Österreicherinnen und Österreichern wegen der leicht zu merkenden und überall gleichen Kurzzrufnummer in vielen Teilen Österreichs gerade dann Zugang zu einem Personentransportmittel zu bieten, wenn alle anderen öffentlichen Verkehrsmittel versagen oder den Dienst bereits eingestellt haben.

Die hohe Nutzungsfrequenz der genannten - wegen der angekündigten Einstellung seit Jahren gar nicht mehr beworbenen - Nummer belegt die Bedeutung derartiger Dienstleistungen. Egal ob es sich um den Rücktransport vom Schihang zum Auto (nach Einstellung des Skilifts), um die Abholung von Bahn oder Flughafen oder nur um das Taxi, das einen an einem fremden Ort ins Hotel bringt, handelt, um nur einige Beispiele zu nennen; die Österreicherinnen und Österreicher wissen zu einem erheblichen Teil um die Bedeutung der „17XX-Nummern, die nicht nur zu Hause sondern in den meisten österreichischen Gemeinden funktioniert und nutzen sie auch. Nur nebenbei sei erwähnt, dass 17XX Nummern auch für die Versorgung so mancher Landesregierung, vieler Ministerien aber auch des Österreichischen Bundesheers mit oft ganz speziellen Transportnotwendigkeiten benötigt wird.

Wir lehnen die Abschaltung der 17xx Nummern aus folgenden Gründen ab:

1. Ein technischer Grund für die Abschaltung ist unserer Sicht nach nicht gegeben, aus technischen Gründen könnte die Nummer ohne weiteres fortgeführt werden.
2. Es gibt keine rechtlichen Gründe für die Abschaltung:
 - a. EU-rechtlichen Vorgaben dazu bestehen nicht.
 - b. Vorgaben des Telekommunikationsgesetzes existieren ebenfalls nicht.
3. Eine Abschaltung der Nummer, weil der Nummernkreis zu klein sei um eine ausreichende Anzahl von Nummern für mögliche Interessenten zur Verfügung zu haben, können wir ebenfalls nicht erkennen.

Wir ersuchen daher, die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienst festgelegt werden (KEM-V) wie folgt zu ä n d e r n:

Im Abschnitt „Öffentliche Kurzzurufnummern für besondere Dienste“ soll im § 20 die Ziffer 3. zur Gänze gestrichen werden; aus Ziffer 4. wird Ziffer 3.

Im § 21 wird eine neue Ziffer 4. aufgenommen mit folgendem Text:

„ 4. 17xx für sonstige Dienste im öffentlichen Interesse. “

Die der beantragten Änderung entgegenstehende Bestimmungen in diesem Abschnitt oder anderen Abschnitten dieser Verordnung, insbesondere jene der Übergangsbestimmungen betreffend die verordneten Abschaltungsvorschriften für bestehende Berechtigungen wären anzupassen.

Alternative:

Eine wesentlich kleinere Änderung ergäbe sich, wenn nur § 110 geändert würde, indem nach Absatz 6 ein neuer Absatz 7 mit etwa folgendem Text eingefügt würde:

„Die RTR kann auf Antrag eines Betreibers oder eines Teilnehmers, der Dienste über eine Rufnummer in Sinne des Absatz 3 erbringt, die Verpflichtung zur Einstellung der Nutzung aussetzen, wenn mit der Einstellung ein unzumutbarer Nachteil wirtschaftlicher oder kundendienstlicher Natur verbunden wäre.“

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Müllner e.h.
Fachverbandsobmann

Mag. Paul Blachnik
Fachverbandsgeschäftsführer